

1. Unsere Mitarbeiter

Unsere Verkündiger haben in der Regel eine theologische Ausbildung und arbeiten in einer Gemeinde- bzw. Jugendarbeit oder als Missionare. Unsere Freizeitleiter und Mitarbeiter stellen ihren Urlaub, Zeit und Kraft zur Verfügung um mit ihren Gaben Gott auf den Freizeiten ehrenamtlich zu dienen. Vorbereitet durch ihre zum Teil langjährige Erfahrung und unsere Schulungen setzen sie sich ein, damit Ihre Freizeit zu einem erholsamen Urlaub und zu gesegneten Tagen wird.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich pro Person mit folgenden Grundleistungen: Unterkunft in Zwei- und Mehrbettzimmern (für Einzelzimmer wird ein Aufpreis erhoben), Verpflegung am Zielort gemäß Ausschreibung, tägliche Bibelvorträge mit Gesprächs- und Seelsorgeangebot, in der Regel separates Kinderprogramm bei Familienfreizeiten für Kinder ab ca. vier Jahren (Freizeiten für Jedermann), Programmgestaltung, Organisation sowie eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Nicht im Preis enthalten sind Trinkgelder, Ausflüge und Bastelmaterial. Kinderpreise werden in vielen Fällen nur im Zimmer zusammen mit zwei Vollzahlern gewährt.

3. Preis- und Leistungsänderungen

Die in unserem Freizeit-Katalog angegebenen Angebote und Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus folgenden Gründen eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir umgehend nach Kenntnis, spätestens vier Wochen vor Reisebeginn, informieren:

a. Im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren und Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise gel-

tenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeiten-Kataloges.

b. Wenn die vom Kunden gewünschte und im Freizeiten-Katalog angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeiten-Kataloges verfügbar ist.

4. Flug

Bei Flugreisen buchen wir Plätze bei renommierten Charter- und Linienfluggesellschaften in der Economy-Klasse. Flughafengebühren und Steuern sind im Preis enthalten. Genaue Flugzeiten werden von den Fluggesellschaften oft erst zwei Wochen vor Abflug bekannt gegeben. Besonders bei Charterflügen sind Flugzeiten am frühen Morgen oder späten Abend möglich. Mehrpreis bei kurzfristigen Buchungen und bei Abflug von anderen Flughäfen behalten wir uns vor.

5. Bus- und Bahnreisen

Für uns fahren Busunternehmen unseres Vertrauens mit Drei- oder Vier-Sterne-Fernreisebussen, z.T. mit Toilette. Die Fahrten zum Freizeitort mit Bus oder Bahn erfolgen in der Regel ab dem Großraum Stuttgart.

6. Fähren

Fähren haben wir bei seriösen Fährgesellschaften gebucht.

7. Versicherungen

Eine subsidiäre Unfall- und Haftpflichtversicherung ist im Freizeitpreis enthalten, jedoch keine Reiserücktrittskosten- und Auslandskrankenversicherung.

8. Mindestteilnehmerzahl

Wenn bei der Freizeitausschreibung nichts anderes vermerkt ist, gilt eine einheitliche bis vier Wochen vor Reisebeginn zu erreichende Mindestteilnehmerzahl von 25 Personen.

9. Zuschüsse

Jugendliche zwischen 9 und 18 Jahren können in besonderen Fällen (z.B. aus kinderreichen Familien) bei Jugendfreizeiten Zuwendungen aus dem Landesjugendplan erhalten. Die Freizeiten müssen mindestens 6 Tage dauern. Antragsformulare sind bei uns erhältlich. Die Anträge sollten bis zur jeweiligen Freizeit vorliegen. Wir können keine Garantie für die Gewährung von Zuschüssen übernehmen. Auch kann die Teilnahme an der Freizeit davon nicht abhängig gemacht werden.

10. Besondere Hinweise

Wir erwarten von jedem Freizeitteilnehmer, dass er sich in die christliche Lebensgemeinschaft unserer Freizeiten integriert und sich dem angebotenen Programm anschließt, mindestens durch die Teilnahme an den täglichen Bibelvorträgen am Morgen. Im Tagesablauf bleibt ausreichend Zeit zur eigenen Gestaltung. Von unseren Mitarbeitern werden Angebote zur freien Gestaltung gemacht (z.B. Spiele, Wanderungen, sportliche Betätigungen u. a.). Eine Teilnahme an mehreren Abschnitten am gleichen Freizeitort ist nur in Absprache mit den Freizeitleitern möglich.

Alleinreisende, die DZ oder MBZ buchen, werden für ein EZ vorgesehen (EZ-Preis!), solange sich keine passenden Personen für das DZ/ MBZ anmelden. Jugendliche unter 18 Jahren können ohne Begleitung Erwachsener nur an den dafür vorgesehenen Jugendfreizeiten teilnehmen. Unverheiratete Paare werden nicht in einem gemeinsamen Zimmer untergebracht.

Häuser, die wir selbst bewirtschaften, sind alkohol- und nikotinfrei geführt.

Verpflegung: Sonderwünsche sind nur nach vorheriger Absprache bedingt möglich.

Viele unserer Angebote werden im „Freizeitstil“ durchgeführt, das heißt, dass wir unsere Gäste um Mithilfe beim Abtrocknen und Tischdecken bitten. Haustiere jeglicher Art können bei unseren Freizeiten leider nicht mitgebracht werden.

11. Datenschutz & Bildnutzung

Mit der Anmeldung erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass seine Daten zur Abwicklung der Freizeit/des Seminars gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Außerdem bestätigt der Teilnehmer, dass Bilder und Videos, die während der Freizeit oder des Seminars entstehen, zeitlich und räumlich unbeschränkt für Veröffentlichungen des Württembergischen Christusbundes – insbesondere in Printmedien, Internetauftritten und Social Media – genutzt werden dürfen. Es wird darauf geachtet, dass es sich dabei um Bilder handelt, auf denen niemand unvorteilhaft abgebildet ist. Bei Anmeldung kann der Veröffentlichung von Bildnissen der eigenen Person widersprochen werden. Bitte teilen Sie Ihre Bedenken auch dem zuständigen Freizeitleiter bei Beginn der Freizeit oder des Seminars vor Ort mit.

12. Veranstalter

Württembergischer Christusbund e.V.
Beutelsbacher Str. 16
71384 Weinstadt

13. Veranstalter von Freizeiten im Hofgut Schmalenberg

Württembergischer Christusbund
Bezirk Remstal e.V.

14. Abkürzungen

EZ Einzelzimmer
DZ Doppelzimmer
MBZ Mehrbettzimmer
App. Appartement

Ferienplan 2017/2018	Weihnachten	Winter	Ostern	Pfingsten	Sommer	Herbst
Baden-Württemberg	22.12. – 05.01.		26.03. – 06.04.	22.05. – 02.06.	26.07. – 08.09.	29.10. – 02.11.
Bayern	23.12. – 05.01.	12.02. – 16.02.	26.03. – 07.04.	22.05. – 02.06.	30.07. – 10.09.	29.10. – 02.11.
Berlin	21.12. – 02.01.	05.02. – 10.02.	26.03. – 06.04.	11.05. / 22.05.	05.07. – 17.08.	22.10. – 02.11.
Brandenburg	21.12. – 02.01.	05.02. – 10.02.	26.03. – 06.04.	26.03. – 06.04.	05.07. – 18.08.	22.10. – 02.11.
Bremen	22.12. – 06.01.	01.02. – 02.02.	19.03. – 03.04.	11.05. / 22.05.	28.06. – 08.08.	01.10. – 13.10.
Hamburg	22.12. – 05.01.	02.02.	05.03. – 16.03.	07.05. – 11.05.	05.07. – 15.08.	01.10. – 12.10.
Hessen	24.12. – 13.01.		26.03. – 07.04.		25.06. – 03.08.	01.10. – 13.10.
Mecklenburg-Vorpommern	21.12. – 03.01.	05.02. – 16.02.	26.03. – 04.04.	18.05. – 22.05.	09.07. – 18.08.	08.10. – 13.10.
Niedersachsen	22.12. – 05.01.	01.02. – 02.02.	19.03. – 03.04.	11.05. / 22.05.	28.06. – 08.08.	01.10. – 12.10.
Nordrhein-Westfalen	27.12. – 06.01.		26.03. – 07.04.	22.05. – 25.05.	16.07. – 28.08.	15.10. – 27.10.
Rheinland-Pfalz	22.12. – 09.01.		26.03. – 06.04.		25.06. – 03.08.	01.10. – 12.10.
Saarland	21.12. – 05.01.	12.02. – 17.02.	26.03. – 06.04.		25.06. – 03.08.	01.10. – 12.10.
Sachsen	23.12. – 02.01.	12.02. – 23.02.	29.03. – 06.04.	19.05. – 22.05.	02.07. – 10.08.	08.10. – 20.10.
Sachsen-Anhalt	21.12. – 03.01.	05.02. – 09.02.	26.03. – 31.03.	11.05. – 19.05.	28.06. – 08.08.	01.10. – 12.10.
Schleswig-Holstein	21.12. – 06.01.		29.03. – 13.04.	11.05.	09.07. – 18.08.	01.10. – 19.10.
Thüringen	22.12. – 05.01.	05.02. – 09.02.	26.03. – 07.04.	11.05.	02.07. – 11.08.	01.10. – 13.10.

Teilnahmebedingungen

Liebe Freizeitfreunde,

wir würden uns freuen, Sie bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu können. Wir haben die Angebote des Kataloges sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden Teilnahmebedingungen, die, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden. Im nachfolgenden Text bedeutet „Reiseveranstalter“, abgekürzt „RV“, der jeweilige Träger der Freizeitmaßnahme, der im Falle Ihrer Buchung Ihr alleiniger Vertragspartner wird. „TN“ bedeutet „Teilnehmer“.

1. Vertragsschluss

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a)** Der TN erklärt sich als Vertragsgrundlage und als besondere, persönliche Verpflichtung bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- b)** Doppelzimmer an unverheiratete Paare werden nicht vergeben.
- c)** Der TN ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom RV in Form von Sonderprospekten und Info-Briefen zugehen, soweit solche Hinweise nicht zu einer Einschränkung seiner vertraglichen oder gesetzlichen Rechte führen. Grundlage der Angebote sind die Freizeit-/Reiseausschreibungen und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Freizeit/Reise soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
- d)** Der TN hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

e) Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. (2) Nr. 4, 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 3 dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung

des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

1.2 Für die Buchung (Freizeitanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen kann, gilt: Mit der Buchung (Freizeitanmeldung) bietet der TN dem RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Freizeit-/Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN die Reisebestätigung schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax übermittelt.

1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

- a)** Dem TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt des RV erläutert.
- b)** Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c)** Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d)** Soweit der Vertragstext vom RV gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e)** Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ bietet der TN dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- f)** Dem TN wird der Eingang seiner Buchung (Freizeitanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g)** Die Übermittlung der Buchung (Freizeitanmeldung) durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Freizeitanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des RV beim TN zustande, die keiner besonderen Form bedarf und schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax erfolgen kann.

2. Anzahlung, Restzahlung

2.1 Mit Vertragsschluss – also Zugang der Freizeit-/Reisebestätigung und nach Übergabe eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB – wird, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises fällig. Die Anzahlung wird voll auf den Freizeit-/Reisepreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung ist spätestens vier Wochen vor Freizeit-/Reisebeginn zahlungsfällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist und die Freizeit nicht mehr aus den in 7.3 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3. Rücktritt des TN, Nichtantritt der Freizeit/Reise

3.1 Der TN kann bis zum Freizeit-/Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung gegenüber der Freizeitleitung wahr die Frist nicht.

3.2 Im Fall des Rücktritts durch den TN stehen dem RV folgende pauschale Entschädigungen zu, bei deren Bemessung gewöhnlich ersparte Aufwendungen des RV sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt wurden:

Flug-, Bus- und Bahnreisen:	
bis 90 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 89.-30. Tag vor Reiseantritt	20 %
vom 29.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	70 %
ab 6. Tag / bei Nicht-Erscheinen	90 %

Eigenanreise:

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %
vom 29.-15. Tag vor Reiseantritt	30 %
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	60 %
ab 6. Tag / bei Nicht-Erscheinen	90 %

Vorgenannte Stornosätze verstehen sich jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

3.3 Dem TN ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

3.4 Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

3.5 Dem TN wird ausdrücklich der Abschluss einer Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung, einer Versicherung zur Deckung der

Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit, sowie einer Auslandskrankenversicherung für Reisen außerhalb Deutschlands empfohlen.

3.6 Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu benennen, unberührt.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN nach Freizeit-/Reisebeginn einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom RV zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der RV bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den RV zurückerstattet worden sind.

5. Pflicht zur Mängelanzeige, Kündigung durch den TN, Geltendmachung von Ansprüchen durch den TN; Information über Verbraucherstreitbeilegung

5.1 Der TN ist gemäß § 651d Abs. 2 BGB verpflichtet, eventuell aufgetretene Störungen und Mängel sofort der vom RV eingesetzten Freizeitleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.2 Die Freizeitleitung des RV ist nicht berechtigt, Mängel oder Ansprüche mit Rechtswirkung für den RV anzuerkennen.

5.3 Wird die Freizeit/Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Freizeit/Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV bzw. seine Beauftragten (Freizeitleitung) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

5.4 Der TN ist verpflichtet, Ansprüche wegen eventuell nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen gemäß §§ 651c bis f BGB innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem RV geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Ge-

Teilnahmebedingungen

päck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen sieben Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

5.5 RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/hin>.

6. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

6.1 Der RV informiert den TN entsprechend der „EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen“ über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung (Freizeitanmeldung).

6.2 Steht bei der Buchung (Freizeitanmeldung) die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt der RV die Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Der RV informiert den TN, sobald feststeht, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird.

6.3 Wechselt die dem TN genannte Fluggesellschaft, wird der RV den TN unverzüglich darüber informieren.

6.4 Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaaten untersagt ist) kann in den Geschäftsräumen des RV eingesehen werden und ist auf den Internetseiten abrufbar: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

7. Rücktritt und Kündigung durch den RV

7.1 Der RV kann den Reisevertrag kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des RV oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit/Reise nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des RV oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt.

7.2 Die Freizeitleitung ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom

RV bevollmächtigt und berechtigt auf Kosten des TN die vorzeitige Rückreise zu veranlassen – bei Minderjährigen nach Benachrichtigung der Personenberechtigten. Der RV behält den vollen Anspruch auf den Freizeit-/Reisepreis, erstattet jedoch ersparte Aufwendungen sowie Rückzahlungen der Leistungsträger, sobald und soweit er diese vom Leistungsträger erhält.

7.3 Der RV kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der allgemeinen oder konkreten Freizeit-/Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch den RV muss in der konkreten Freizeit-/Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Freizeiten/Reisen oder bestimmte Arten von Freizeiten/Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.

b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Freizeit-/Teilnahmebestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Freizeit/Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass sie wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt des RV später als vier Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

e) Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Freizeit/Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Freizeit/Reise dem RV gegenüber geltend zu machen.

7.4 Wird die Freizeit/Reise nicht durchgeführt, erhält der TN seine dafür geleisteten Zahlungen unverzüglich in voller Höhe zurück.

8. Haftung

8.1 Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit der RV für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Mögliche dar-

über hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sport, Ausflüge, Veranstaltungen, Theaterbesuche, Beförderungsleistungen von und zum Ausgangs- und Zielort, z.B. mit der Deutschen Bahn), wenn diese Leistungen in der Freizeit-/Reiseausschreibung und der Freizeit-/Reisebestätigung als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind.

8.3 Der RV haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Freizeit/Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen und die Unterbringung während der Freizeit/Reise beinhalten, **b)** wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist, **c)** soweit bestehende Vermittlerpflichten verletzt wurden.

9. Verjährung

9.1 Vertragliche Ansprüche des TN nach §§ 651 c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, sowie auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des RV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren.

9.2 Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

9.3 Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit/Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

9.4 Schweben zwischen dem TN und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der TN oder der RV die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich an deren Sitz verklagen.

10.2 Für Klagen des RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

10.3 Diese Reisebedingungen gelten bei Vertragsschluss vor dem 01.07.2018. Für alle Reiseverträge, die nach dem 30.06.2018 geschlossen werden, legt der RV neue Reisebedingungen nach dem neuen EU-Pauschalreisegesetz zugrunde (sofern diese wirksam einbezogen werden), die dem Kunden rechtzeitig vor Buchung übermittelt werden; die Regelungen zur Anzahlung, Restzahlung und Stornokosten gem. Ziffern 2.1, 2.2., 3.1.-3.6. und 6. gelten über den 30.06.18 hinaus entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verweise auf das BGB auf die der ab 01.7.2018 geltenden Fassung anzupassen sind (die Neufassung des BGB war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet).

© 1996-2018. Diese Teilnahmebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart und Arbeitsgemeinschaft Freizeiten und Reisen.

Reiseveranstalter:

Württembergischer Christusbund e.V.

Beutelsbacher Str. 16

71384 Weinstadt

Telefon: 07151 603034

Fax: 07151 609768

E-Mail: info@christusbund.de

Amtsgericht Mannheim

Registernummer: VR 510341

USt-IdNr.: DE144524465

1. Vorsitzender: Matthias Köhler

oder

Württembergischer Christusbund Bezirk Remstal e.V.

70372 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart

Registernummer: VR 1808